

Das Datum und die Versionsnummer in der Kopfzeile zeigen Ihnen an, in welcher Version der Datenübergabevertrag vorliegt sowie ab wann diese Version gültig ist.

Datenübergabevertrag

zwischen

Datengeber

Titel:

Name, Vorname:

Institution:

E-Mailadresse:

Telefon:

(im Folgenden „*Datengeber*“)

und

dem Deutschen Archäologischen Institut
als Betreiber des Forschungsdatenzentrums IANUS,
vertreten durch die Präsidentin, diese vertreten durch den Generalsekretär,
Podbielskiallee 69-71, 14195 Berlin

(im Folgenden „*IANUS*“)

Präambel

- (1) Der vorliegende Vertrag hat die Archivierung und Bereitstellung von Forschungsdaten und zugehörigen Metadaten aus den Altertumswissenschaften und der Archäologie zum Gegenstand.
- (2) IANUS ist ein nationales fachwissenschaftliches Datenarchiv. Es wird vom Deutschen Archäologischen Institut (DAI) mit dem Ziel und Zweck betrieben, für unterschiedlichste digitale Daten aus allen Bereichen der altertumswissenschaftlichen Forschung eine umfassende Dokumentation, langfristige Archivierung sowie dauerhafte Bereitstellung für wissenschaftliche Zwecke zu gewährleisten. Dadurch soll eine Nachprüfbarkeit von Forschungsergebnissen erleichtert, eine künftige Nachnutzung von digitalen Daten ermöglicht, dem drohenden Verlust von einmaligen elektronischen Informationen entgegengewirkt sowie der Austausch von Fachinhalten verbessert werden. IANUS legt in der **Sammlungsstrategie (collections policy)** fest, welche Forschungsdaten im Einzelnen dem Profil von IANUS entsprechen.
- (3) Die Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur **Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (1998, ergänzt 2013)** sowie deren **Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten (2015)** werden als allgemein akzeptierte Grundhaltung von allen Beteiligten anerkannt. Das DAI und IANUS unterstützen die Ziele von Open Access und Open Science.

IANUS-Forschungsd..., 13.11.2017 11:26

Kommentar [1]: Nachfolgend finden Sie in der rechten Spalte Erklärungen und Hinweise zu einzelnen Paragraphen, Absätzen und Begrifflichkeiten d. Datenübergabevertrages.

Auf eine geschlechterspezifische Schreibweise in den Annotationen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Sofern nachfolgend nur eins von zwei Geschlechtern benannt wird, sind immer auch beide Geschlechter gemeint.

Datengeber:
Der Datengeber ist eine natürliche Person, die mit IANUS kommuniziert. Der Datengeber handelt im Auftrag des Rechteinhabers. Der Datengeber kann auch der Rechteinhaber sein. Die Kontaktdaten zu einem Datengeber werden im Datenportal von IANUS in der jeweiligen Datensammlung unter der Überschrift *Kontaktperson(en)* angezeigt.

Rechteinhaber:
Der Rechteinhaber kann eine natürliche Person oder juristische Person (Institution) sein. Im Falle einer Institution ist jeweils der amtierende Leiter als Funktionsträger der Rechteinhaber. Der Rechteinhaber ist der Inhaber aller notwendigen Rechte an einer Datensammlung. Die Kontaktdaten werden im Datenportal von IANUS in der jeweiligen Datensammlung unter der Überschrift *Rechteinhaber* angezeigt.

Die Sammlungsstrategie können Sie einsehen unter:
<http://datenportal.ianus-fdz.de/resources/documents/Sammlungsstrategie.pdf>

Diese DFG-Leitlinien können Sie einsehen unter:
http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf
sowie
http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Vertrags sind
 - a. Forschungsdaten jegliche digitale Daten aus den Altertumswissenschaften, der Archäologie und weiteren kulturwissenschaftlich-historisch ausgerichteten Fachdisziplinen. Darunter fallen insbesondere strukturierte Texte, Dokumente, Tabellen, Datenbanken, Fotos, Zeichnungen, Messdaten sowie GIS- und 3D-Daten, die im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeiten, der Aus- und Weiterbildung (Lehrmaterialien) oder von Verwaltungs- und Inventarisationsvorgängen, z.B. in Denkmalfachbehörden und Museen, erzeugt und verwendet werden sowie beschreibende Dokumente, die zur Interpretation der zuvor bezeichneten Daten notwendig und hilfreich sind. Beschreibende Dokumente sind z.B. erläuternde Texte zur Datenerhebung, Methodenbeschreibungen, Projektberichte und alle weiteren Materialien, die Hinweise auf die Entstehung, Aufbereitung, Nutzung oder Analyse der Daten beinhalten,
 - b. Metadaten strukturierte Informationen über inhaltliche, technische, rechtliche und administrative Aspekte einer Datensammlung,
 - c. Datensammlung(en) die Gesamtheit der Forschungsdaten und Metadaten,
 - d. digitale Objekte konzeptuell und technisch abgrenzbare Einheiten (Bit-Sequenzen) innerhalb einer Datensammlung, insbesondere einfache und komplexe Dateien und Verzeichnisse.
- (2) Zur Wahrung der Schriftform genügt – mit Ausnahme der Erklärungen gemäß § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 – eine telekommunikative Übermittlung der Erklärung ohne Unterschrift, z.B. eine E-Mail. Aus der Erklärung muss sich unzweideutig ergeben, von wem die Erklärung abgegeben worden ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Datengeber stellt IANUS die nachfolgend bezeichnete Datensammlung insbesondere zur langfristigen Archivierung (§ 5) und dauerhaften Bereitstellung (§ 6) zur Verfügung:
Titel:
Primärforscher:
Sammlungsnummer:
- (2) Nähere Angaben zum inhaltlichen Umfang sowie zur rechtlichen, technischen und administrativen Beschaffenheit der Datensammlung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sind in einer Version der Datei „[ianus-collection-description.pdf](#)“ festgehalten (Anlage 1). Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Eine wesentliche Änderung des inhaltlichen Umfangs der Datensammlung nach Vertragsunterzeichnung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen und spätestens bis zur finalen Freigabe der Datensammlung gemäß § 5 Abs. 2 möglich. § 15 Abs. 2 gilt nicht.

§ 3 Beschaffenheit und Übertragung

- (1) Die Forschungsdaten sollen so ausgewählt, angeordnet und beschrieben sein, dass sie möglichst gut interpretierbar sind und eine konzeptuelle Einheit bilden. Zu diesem Zweck stellt der Datengeber beschreibende Dokumente und Metadaten zur Verfügung. Der Datengeber verpflichtet sich, alle notwendigen inhaltlichen Informationen zu den übertragenen Forschungsdaten sowie die formalen Zuarbeiten zu deren Aufbereitung in einem angemessenen Zeitraum zu erbringen. Als angemessen wird ein Zeitraum von maximal drei Monaten angesehen, innerhalb dessen der Datengeber auf Rückfragen und Kommunikation von IANUS schriftlich reagieren muss.
- (2) Der Datengeber kann die Datensammlung an IANUS übertragen durch
 - a. einen Upload-Bereich innerhalb des Webportals von IANUS,
 - b. die Zusendung von externen Datenträgern auf dem Postweg an IANUS oder
 - c. die Speicherung auf einem vom DAI betriebenen Cloud-Service.

ianus-collection-description.pdf:
beschreibt, welche Informationen und Daten Teil des Vertrages werden (sogenanntes SIP). Es bildet die Grundlage für die Berechnung der Kuratierungsaufwände.

- (3) IANUS sendet etwaige für die Datenübertragung verwendete Datenträger an den Datengeber zurück. Das Versendungsrisiko trägt der Datengeber.

§ 4 Allgemeine Dienstbeschreibung

- (1) IANUS führt Maßnahmen durch, um die technische Lesbarkeit der Forschungsdaten zu gewährleisten, die Verständlichkeit der Datensammlung zu erhöhen, eine einheitliche Präsentation zu ermöglichen und eine sinnvolle Erschließung anbieten zu können.
- (2) Die Forschungsdaten sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern nicht vom Datengeber bestimmte Zugriffsbeschränkungen (§ 6) vorgegeben werden. Der Zugriff auf die Metadaten ist immer offen (CC0-Lizenz).
- (3) IANUS gewährleistet die Referenzierbarkeit der Datensammlung durch eindeutige, **persistente Identifikatoren** und übernimmt die Verantwortung dafür, dass durch **DOIs** registrierte Datensammlungen und digitale Objekte eindeutig zu der jeweiligen Datensammlung und dem jeweiligen Objekt führen, sofern dieser Service nicht durch die **Registrierungsagentur daJra** und deren technische Partner gestört ist.
- (4) IANUS strebt eine hohe Verfügbarkeit des Dienstes und einen störungsfreien Betrieb an. Es kann wartungs- und störungsbedingt zu Unterbrechungen des Systembetriebs kommen. IANUS ist bestrebt, Unterbrechungen so kurz wie möglich zu halten.
- (5) Zur Erfüllung dieses Vertrags bedient sich IANUS **weiterer Diensteanbieter**, z. B. Rechenzentren. Dies umfasst vor allem Dienste zur Registrierung von Datensammlungen und digitalen Objekten sowie zur technischen Erhaltung des Bitstreams.

§ 5 Aufbereitung und Archivierung

- (1) Jede Form der **Datenbereitstellung** setzt eine technische und redaktionelle Aufbereitung und Archivierung der Datensammlung durch IANUS voraus.
- (2) Nach Abschluss des Aufbereitungsprozesses fordert IANUS den Datengeber schriftlich auf, spätestens vier Wochen nach Zugang des Aufforderungsschreibens
- seine finale Freigabe zur langfristigen Archivierung und Bereitstellung der Datensammlung schriftlich zu erteilen oder schriftlich zu erklären, in welchem Umfang die aufbereitete Datensammlung von IANUS zu überarbeiten ist (bei Überarbeitungsbedarf gilt § 2 Abs. 3) und
 - über die Dauer eines von ihm ggf. beanspruchten Embargos schriftlich zu informieren (§ 6 Abs. 4)
- Das Aufforderungsschreiben enthält den Hinweis, dass IANUS berechtigt ist, die Datensammlung zu archivieren und gemäß der vereinbarten Zugriffskategorie (§ 6 Abs. 2 bis Abs. 4) bereitzustellen, wenn sich der Datengeber innerhalb der Vierwochenfrist nicht bei IANUS meldet.
- (3) **Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen der aufbereiteten Datensammlung sind nach ihrer Finalisierung als Archivpaket und Veröffentlichung des daraus abgeleiteten Auslieferungspaketes aus technischen Gründen sowie zur Erhaltung der eindeutigen Referenzierbarkeit grundsätzlich nicht vorgesehen.** Es sei denn, es liegt ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Datengebers bzw. Dritter vor. Hiervon unberührt bleiben die für Löschungen unter § 12 genannten Gründe im Falle einer Vertragsbeendigung.
- (4) Der Datengeber erhält nach der finalen Freigabe der Datensammlung eine **archivtaugliche Kopie** seiner Datensammlung zur eigenen Verwendung.

Definition DOI:
Ein *Digital Object Identifier (DOI)* ist ein eindeutiger und dauerhafter digitaler Identifikator für physische, digitale oder abstrakte Objekte (vergleichbar einer ISBN-Nummer). Ein DOI ist ein Name mit dem Metadaten fest verbunden sind, u.a. eine aktuelle URL, mit der das Objekt im Web aufgerufen werden kann.

Registrierungsagentur daJra:
daJra ist eine öffentlich-rechtliche Registrierungsagentur für Sozial- und Wirtschaftsdaten. Diese Infrastruktur schafft die technischen Voraussetzungen, für eine dauerhafte Identifizierung, Lokalisierung sowie verlässliche Zitierbarkeit von Forschungsdaten mittels DOI's. <https://www.da-ra.de>

weitere Diensteanbieter:
IANUS archiviert die aufbereiteten Forschungsdaten bei technischen Dienstleistern (öffentlich-rechtliche Institutionen). Im Rechenzentrum der Universität zu Köln (<https://rrzk.uni-koeln.de>) werden die archivfähigen Pakete (AIP) langfristig gesichert. Dazu gibt es ein Service-Level-Agreement (SLA). Auf die dort archivierten Daten haben nur das Rechenzentrum sowie die Kuratoren von IANUS online Zugriff. Es gibt keinen direkten Zugang für Dritte zu diesem Archiv.

Datenbereitstellung:
Aus den AIP's werden sogenannte Dissemination Information Packages (DIP) erstellt. Dabei können z.B. hochauflösende, große Bilddateien (*.tiff) in sparsame und webtaugliche Bilddateien im Format *.jpeg umgewandelt werden. Die Datenbereitstellung erfolgt über das IANUS Datenportal <http://datenportal.ianus-fdz.de/>.

Änderungen nach Freigabe:
Sobald der Datengeber die Datensammlung abgenommen resp. freigegeben hat, kann diese nicht mehr geändert werden (Ausnahme § 12). Die eindeutige Referenzierbarkeit wäre nicht mehr gewährleistet.

archivtaugliche Kopie:
Diese archivtaugliche Kopie beinhaltet das Einlieferungspaket SIP, das Archivpaket AIP sowie das/die Bereitstellungspaket/e DIP. Der Datengeber kann diese Kopie uneingeschränkt (weiter-)verwenden.

§ 6 Bereitstellung und Lizenzierung

- (1) Grundsätzlich sind das DAI und IANUS dem Open-Access-Paradigma verpflichtet. Gleichwohl ist es möglich, **zeitweilige oder dauerhafte Zugriffsbeschränkungen** vorzugeben, sofern dafür nachvollziehbare Gründe (z.B. Datenschutzrecht, Urheberrecht) vorliegen, deren Prüfung sich IANUS vorbehält.
- (2) Der Zugriff auf Forschungsdaten ist für Nutzer von IANUS wie folgt kategorisiert:
 - a. **Open Access**
Alle digitalen Objekte der Datensammlung werden für jeden Nutzer frei und ohne Zugriffsbeschränkung online zugänglich gemacht. Der Datengeber legt fest, welche Lizenz er Nutzern hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Forschungsdaten erteilt. Zur Wahl stehen die Creative-Commons-Lizenz CC-BY (Nachnutzung unter Nennung des Urhebers) oder CC-BY-SA (Nachnutzung unter Nennung des Urhebers und Weitergaben unter denselben Bedingungen).
 - b. **Restricted Access**
Der Datengeber kann individuelle Zugriffsrechte festlegen und die Forschungsdaten als Ganzes oder in Teilen nur einzelnen registrierten Nutzern oder spezifizierten Gruppen freigeben. Für den Zugriff auf Forschungsdaten mit Zugriffsbeschränkung müssen sich Nutzer authentifizieren. IANUS wird regelmäßig (mindestens alle drei Jahre) beim Datengeber nachfragen, ob die Voraussetzungen für Zugriffsbeschränkungen weiterhin vorliegen. Sofern alle Beschränkungsgründe weggefallen sind, werden die Forschungsdaten in der Zugriffskategorie Open Access bereitgestellt.
- (3) Der Datengeber legt bei Vertragsunterzeichnung fest, welche Bestimmungen in Bezug auf die Bereitstellung und Lizenzierung der Forschungsdaten gelten sollen. Nähere Angaben dazu sind in der Anlage 1 enthalten.
- (4) Sofern die übertragenen Forschungsdaten nicht unmittelbar nach der finalen Freigabe (§ 5 Abs. 2) in einer der beiden Zugriffskategorien (Open Access oder Restricted Access) veröffentlicht werden sollen, kann der Datengeber ein Embargo für maximal 24 Monate in Anspruch nehmen. Für die Notwendigkeit einer solchen einmaligen und zeitlich befristeten Zugriffsbeschränkung hat der Datengeber bei Vertragsunterzeichnung nachvollziehbare Gründe (z. B. Abschluss von Arbeiten, ausstehende Publikationen, Klärung von Rechtsfragen etc.) schriftlich darzulegen, deren Prüfung sich IANUS vorbehält. Beginn und Ende des Embargos werden vom Datengeber zum Zeitpunkt der finalen Freigabe (§ 5 Abs. 2) festgelegt. Das Datum für das Ende des Embargos wird in den Metadaten erfasst und öffentlich angezeigt. Während der Dauer des Embargos sind die Forschungsdaten ausschließlich für den Datengeber zugänglich. Der Datengeber legt bei Vertragsunterzeichnung fest, welche Zugriffskategorie nach Ablauf des Embargos für die Forschungsdaten gelten soll. Nähere Angaben dazu sind in der Anlage 1 enthalten.
- (5) Die **Metadaten** sind unabhängig von der **Zugriffskategorie** der zugehörigen Forschungsdaten offen und ohne Zugriffsbeschränkungen öffentlich zugänglich und nachnutzbar. Die Metadaten werden unter CC0 lizenziert.
- (6) IANUS gewährleistet durch seine technischen Systeme die Einhaltung der vereinbarten Zugriffsbeschränkungen.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Der Datengeber räumt IANUS **das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte nicht-exklusive Recht** ein, die **übertragene Datensammlung zur professionellen Archivierung zu vervielfältigen** (§ 16 UrhG), über das Online-Angebot von IANUS **zu veröffentlichen** und entsprechend der festgelegten Zugriffskategorien (§ 4 Abs. 2) **öffentlich zugänglich zu machen** (§ 19a UrhG) sowie selbst **zu bearbeiten und umzugestalten** oder durch einen von IANUS zu bestimmenden Dritten bearbeiten und umgestalten zu lassen (Änderungsbefugnis). Die Änderungsbefugnis beinhaltet auch die Einwilligung des Datengebers, die bearbeitete und umgestaltete Datensammlung durch IANUS oder durch Dritte zu

Zugriffsbeschränkungen:
IANUS ist an einer möglichst offenen und einfachen Bereitstellung von Forschungsdaten interessiert. Dennoch kann ein Datengeber festlegen, wie offen oder geschlossen seine Datensammlung für Dritte zugänglich sein soll. IANUS setzt diese Vorgaben dann technisch um. Im aktuellen eher prototypischen Datenportal (Stand 11.2017) wird die Möglichkeit für Zugriffsbeschränkungen noch nicht angeboten, weshalb die § 6 (2) b. und Abs. 4, 6 bis zur Fertigstellung des endgültigen Systems nicht relevant sind.

Lizenzierung von Forschungsdaten:
Lizenzen regeln, wie Dritte mit den Daten andere Personen/Institute umgehen dürfen. Arbeiten, die das Kriterium einer geistigen Schöpfungshöhe erfüllen, sind nach deutschem Recht schutzwürdig und müssen eine Lizenz besitzen, nach der mindestens der Urheber genannt werden muss. (z.B. cc-by)

cc-by = Namensnennung:
So lizenzierte Daten müssen bei der Nachnutzung mit der Angabe des Urhebers versehen werden. Weitere lizenzrechtliche Einschränkungen gibt es keine.
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

cc-by-sa = Namensnennung & Weitergabe unter gleichen Bedingungen:
So lizenzierte Daten müssen bei der Nachnutzung mit der Angabe des Urhebers versehen werden. Des Weiteren dürfen sie nur unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Restriktivere oder offenere Lizenzen können nicht angewandt werden.

Die DFG positioniert sich auf Nachfrage zur Auswahl der Lizenzierung von online bereitgestellten alttumswissenschaftlichen Forschungsdaten wie folgt:

- Präferiert – cc-by-sa
- Akzeptiert – cc-by

Metadaten - Zugriffskategorie:
Metadaten werden bei IANUS immer unter einer cc0-Lizenz gestellt. Bei allen Beschreibungen der Datensammlungen, die über eine basale Aufzählung hinausgehen und wahrscheinlich so das Kriterium der geistigen Schöpfungshöhe erfüllen, werden die jeweiligen Autoren am Ende des jeweiligen Textes genannt. Darüber hinaus gibt es eigens ein gesondertes Metadatenfeld für Autoren der Beschreibungen. Durch die (inter)national übliche Lizenzierung der Metadaten unter cc0, können die Metadaten auch in (inter)nationalen Nachweisportalen wie z.B. in der Europeana (<https://www.europeana.eu>) nachgewiesen werden.

- vervielfältigen und zu veröffentlichen. Die Änderungen dürfen die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Datengebers an den Forschungsdaten nicht gefährden.
- (2) Der Datengeber behält das Recht, die Datensammlung auch bei weiteren Einrichtungen zu archivieren oder über andere digitale Infrastrukturen bereitzustellen.
 - (3) Soweit dies im Sinne einer langfristigen Interpretierbarkeit der Forschungsdaten erforderlich ist, umfasst das Nutzungsrecht von IANUS zur professionellen Archivierung jede Vervielfältigung zum Zweck der physischen Sicherung und der Aufbereitung für die künftige Nachnutzung. Dabei kann IANUS alle zweckdienlichen bekannten und unbekannt technischen Mittel und Methoden anwenden und die Forschungsdaten vervielfältigen und technisch verändern, soweit dies zur Aufbereitung, Archivierung und Bereitstellung erforderlich ist.
 - (4) IANUS darf die Bereitstellung der **Datensammlung aktiv bewerben** sowie die **Metadaten** (einschließlich der Angaben zu Zugriffsbeschränkungen) an externe Datenportale, Repositorien und Dritte weitergeben, damit diese auch über andere Online-Plattformen durchsucht und aufgefunden werden können.
 - (5) IANUS verwertet die Datensammlung in genannter Weise ohne Ansehung ihrer urheberrechtlichen Schutzfähigkeit.

§ 8 Rechte Dritter

- (1) Der Datengeber versichert, dass er über die übertragene Datensammlung frei verfügen darf und sie frei von Rechten Dritter ist, insbesondere Urheberrechten, anderweitig ausschließlich eingeräumter Nutzungsrechte und sonstiger Schutzbestimmungen anderer Länder, in denen die Forschungsdaten erhoben worden sind.
- (2) Sofern der Datengeber Anhaltspunkte für eine Verletzung von Rechten Dritter oder Gesetz hat, wird er IANUS hierüber unverzüglich schriftlich informieren und bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen.
- (3) Der Datengeber stellt das DAI und IANUS von solchen Ansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass es aufgrund schuldhafter falscher Angaben des Datengebers bezüglich des Nichtbestehens von Rechten Dritter oder sonstiger von ihm zu vertretenden Umständen durch die Bereitstellung der Datensammlung zu einer Verletzung von Urheberrechten oder ausschließlichen Nutzungsrechten kommt.
- (4) Der Datengeber verpflichtet sich, IANUS über jedwede Änderung von Rechten, welche die Datensammlung betreffen, unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 9 Haftung

- (1) Die Parteien haften bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten), also Pflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- (2) Bei der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten haften die Parteien nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (3) Die Haftung ist in jedem Fall (Abs. 1 und 2) begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren und üblichen Schaden. Ausgeschlossen ist die Haftung für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden.
- (4) Die Parteien haften unbeschränkt bei fahrlässiger und vorsätzlicher Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (5) IANUS nimmt keine fachwissenschaftliche Bewertung der übertragenen Datensammlung vor und ist nicht verantwortlich für deren Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit. Dies liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Datengebers.
- (6) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der Parteien.

Nutzungsrechte:
Die Einräumung der Rechte zur Änderung, Vervielfältigung etc. sind notwendig, um die Aufgabe der Kuratierung durchzuführen, da Formate, Benennungen etc. archivtauglich gemacht werden müssen und dazu Migrationen bzw. sonstige Änderungen an den Forschungsdaten notwendig sein können.
Die Nicht-Exklusivität bedeutet, dass es dem Datengeber immer frei steht, seine Daten unabhängig von dieser Vereinbarung auch weiteren Archiven etc. zu übergeben.

Weitergabe Metadaten:
Um die Sichtbarkeit von Forschungsdaten zu erhöhen, werden einzelne oder mehrere Datensammlungen aktiv beworben, auf Fachkonferenzen, in Publikationen vorgestellt und/oder die Metadaten auf klassischen einschlägigen Nachweisportalen (DDB, Europeana, OpenAIRE etc.) veröffentlicht.
Das inverse Beispiel kann im Datenportal betrachtet werden. IANUS weist ebenfalls Datensammlungen in externen dritten Archiven/Repositorien nach (Troja, Hinkel). Diese geschieht lediglich über die Metadaten, welche auf die Forschungsdaten verlinken, die eigentlichen Forschungsdaten verbleiben dabei in dem jeweiligen Archiv.

§7 Abs. 5 – Verwertung Datensammlung:
der Hinweis bedeutet, dass IANUS die vertraglich vereinbarten Verwertungsrechte ohne Rücksicht auf einen (etwaigen) urheberrechtlichen Schutz der Verwertungsrechte gemäß dem Urheberrechtsgesetz nutzen kann. Im Zusammenhang damit ist auch die Vorschrift in § 8 Abs. 1 zu sehen, wonach der Datengeber versichert, dass er über die übertragene Datensammlung frei verfügen darf und sie frei von Rechten Dritter, insbesondere Urheberrechten, ist.

Rechte Dritter:
Der Datengeber versichert mit diesem Vertrag, alle Rechte an den zu übertragenden Forschungsdaten zur Übergabe, Kuratierung und Veröffentlichung zu besitzen. IANUS wird die Datengeber aus der Erfahrung heraus auf neuralgische Punkte (Satellitenfotos, Ausländische Grabungen etc.) hinweisen respektive nachfragen. Jedwede Ansprüche Dritter an den Rechten der Daten gehen zu Lasten des Datengebers.

§ 10 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Datengeber sorgt dafür, dass IANUS alle relevanten Sachverhalte, deren Kenntnis für IANUS aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich sind, bekannt gegeben werden.
- (2) Die Parteien sorgen dafür, dass alle Personen, die von ihnen mit der Erfüllung des Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.
- (4) Der Datengeber erklärt, alle Datenschutzbestimmungen, auch die anderer Länder, in denen die Daten erhoben worden sind, vor der Übertragung der Datensammlung (§ 3) und Nutzungseinräumung (§ 7) beachtet zu haben.
- (5) Der Datengeber informiert IANUS schriftlich darüber, ob in der Datensammlung vertrauliche, persönliche oder anderweitig schützenswerte Inhalte enthalten sind.

§ 11 Kosten

- (1) IANUS beteiligt den Datengeber an den anfallenden Kosten der Aufbereitung und Bereitstellung der Datensammlung. Die konkrete Höhe der Kostenbeteiligung ergibt sich aus dem Entgelt- und Leistungsverzeichnis des DAI (Anlage 2). Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Aufforderung von IANUS an den Datengeber zur finalen Freigabe der Datensammlung (§ 5 Abs. 2). Der Datengeber überweist den Rechnungsbetrag innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das dort benannte Konto. Die Zahlung ist auch dann fällig, wenn keine finale Freigabe oder keine Rückmeldung durch den Datengeber (§ 5 Abs. 2) erfolgt.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Auslauffrist von einem Monat schriftlich kündigen. Die Erklärung ist dafür eigenhändig durch Namensunterschrift von der kündigungsberechtigten Partei zu unterzeichnen.
- (2) Ein wichtiger Grund für IANUS liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Finanzierung von IANUS endet, IANUS abgewickelt wird, IANUS seine zentralen Dienstleistungen beendet oder der Betrieb von IANUS aus anderen Gründen eingestellt wird und dadurch die Aufbereitung, langfristige Archivierung und dauerhafte Bereitstellung von Datensammlungen nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - b. die Rechte an der durch den Datengeber übertragenen Datensammlung bei Dritten, die der vertraglich vereinbarten Verwendung der Datensammlung nicht zugestimmt haben oder nachträglich widersprechen, liegen,
 - c. der Datengeber nachweislich IANUS über die eigenen Rechte an der übertragenen Datensammlung im Ganzen oder in Teilen getäuscht hat,
 - d. es sich bei der Datensammlung im Ganzen oder in Teilen um diskriminierende, rassistische oder strafrechtlich relevante Informationen und Inhalte handelt, sofern sie nicht dokumentarischen Gründen dienen oder
 - e. die notwendigen inhaltlichen und technischen Zuarbeiten durch den Datengeber zur Aufbereitung der übertragenen Datensammlung nicht erbracht werden.
- (3) Ein wichtiger Grund für den Datengeber liegt vor, wenn IANUS seinen Verpflichtungen bezüglich der übertragenen Datensammlung hinsichtlich Aufbereitung, Archivierung und Bereitstellung in der vereinbarten Zugriffskategorie nicht nachkommt, sonstige Rechte oder Pflichten dieses Vertrages verletzt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses dem Datengeber nicht zugemutet werden kann.

Datenschutz:
Forschungsdaten die sogenannte sensible, schutzwürdige Daten/Informationen enthalten, werden im Restrictetd Access nur für vom Datengeber ausgewählte Personen/Gruppen zugänglich gemacht.

Kosten:
Bis zum Jahresende 2017 fallen für an IANUS übergebene Forschungsdaten zu Archivierung und Bereitstellung keine Kosten für die Aufbereitung, Archivierung und Bereitstellung an, da diese bereits durch die DFG-Förderung abgegolten sind sowie durch das DAI erbracht wurden.

Rechnung:
Absatz 2 des § 11 ist bis zum Jahresende 2017 nicht relevant, da die Kosten bereits anderweitig getragen werden. Die Rechnungslegung erfolgt parallel zur Aufforderung der Freigabe der Präsentation der Datensammlung, da die Leistungen durch IANUS bereits erbracht wurden. Auch vor der Aufforderung der finalen Freigabe, besteht eine rege Kommunikation zwischen IANUS und Datengeber, so dass dessen Wünsche gemäß des Vertrages auch umgesetzt werden. Keine Freigabe oder keine Rückmeldung haben zu diesem Zeitpunkt keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung.

- (4) Im Falle der Kündigung nach § 12 Abs. 2a greift der jeweils gültige **Nachfolgeplan** von IANUS. Über dessen Details und Inkrafttreten wird der Datengeber so früh wie möglich, mindestens aber drei Monate vor der endgültigen Einstellung der Archivierungstätigkeit, schriftlich informiert. Der Datengeber verpflichtet sich, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Informationsschreibens festzulegen, ob die Datensammlung in die im jeweils gültigen Nachfolgeplan spezifizierten Nachfolgesysteme und Infrastrukturen überführt werden soll oder nicht und diese Entscheidung IANUS schriftlich mitzuteilen. Das Informationsschreiben an den Datengeber enthält den Hinweis, dass IANUS berechtigt ist, mit der Datensammlung gemäß dem gültigen Nachfolgeplan zu verfahren, wenn sich der Datengeber innerhalb der Vierwochenfrist nicht bei IANUS meldet. Ist der Datengeber mit dem Nachfolgeplan nicht einverstanden gilt § 12 Abs. 6.
- (5) Im Falle der Kündigung nach § 12 Abs. 2b, 2c, 2d, 2e und Abs. 3 löscht IANUS alle Kopien der betroffenen Datensammlung.
- (6) Im Falle der Kündigung nach § 12 Abs. 3 und bei Nicht-Zustimmung zum Nachfolgeplan von IANUS (§ 12 Abs. 4) wird die evtl. bereits archivierte und bereitgestellte Datensammlung dem Datengeber in der jeweils aktuellen Form zur eigenen Verantwortung übertragen. Das beinhaltet sowohl die Datensammlung in ihrer ursprünglichen als auch in der etwaigen für die Archivierung und Nachnutzung aufbereiteten Form.

§ 13 Rechtsnachfolge

- (1) Ist bei Ableben des Datengebers, Schließung der datengebenden Institution oder Nicht-Nachvollziehbarkeit des Verbleibs des Rechteinhabers oder Datengebers eine Rechtsnachfolge nicht mehr einwandfrei nachvollziehbar, werden das DAI und IANUS bevollmächtigt, **sämtliche Rechte an der übergebenen Datensammlung treuhänderisch wahrzunehmen**.

§ 14 Gerichtsstand und Rechtsanwendung

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 (2) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Berlin.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Alle Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Die Erklärung ist dafür eigenhändig durch Namensunterschrift gemeinsam von den Parteien zu unterzeichnen. Das Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert oder aufgehoben werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen, um eine Ergänzung dieses Vertrags im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.
- (4) Der Vertrag wird in zwei Originalausfertigungen verfasst.

 Ort, Datum, Unterschrift

IANUS

 Ort, Datum, Unterschrift

Datengeber

Nachfolgeplan:
 Der Nachfolgeplan ist auf dem Datenportal unter dem Bereich Download frei zugänglich.
<http://datenportal.ianus-fdz.de/pages/information.jsp>

Rechtsnachfolge:
 Beim Eintritt der genannten Gründe und wenn die Rechtsnachfolge des ursprünglichen Rechteinhabers nicht nachvollziehbar ist, erhält IANUS die Bevollmächtigung, als Treuhänder in Bezug auf die Datensammlung im Rahmen von IANUS zu agieren. Dies ist vor allem dann notwendig, wenn Forschungsdaten im restriktiven Bereich liegen und neue Anfragen zur Einsicht/Nutzung eingehen aber auch wenn eventuelle Gründe für die Restriktion obsolet geworden sind. Das würde ansonsten verhindern, dass Forschungsdaten ohne aktuelle Gründe für Restriktionen nicht Open Access zugänglich gemacht werden könnten. Dies tangiert in keiner Weise die Urheberrechte an den Forschungsdaten und/oder weitere Versionen bei anderen Archiven/Repositorien.